

# DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

## Inhalt

Bundestagung Lübeck 2006	1
Dotorandenseminar	2
Nachruf auf Georg Wannagat	3
Zukunftsperspektiven	4
Ausblick	4

## Bundestagung Lübeck 2006

Lübeck war am 12./13. Oktober 2006 bereits zum dritten Mal Veranstaltungsort der Bundestagung des Sozialrechtsverbandes. Das ist Deutschlandweit – sieht man von Kassel (als dem Sitz des BSG) ab – eine Rarität und zeigt, wie beliebt die Hansestadt zumindest beim Vorstand des Sozialrechtsverbandes ist. Ein konkreter Anlass für die Wahl Lübecks war in diesem Jahr die neue Stellung der Stadt als Zentrale der Deutschen Rentenversicherung in Norddeutschland, die im Zuge der Organisationsreform durch den Zusammenschluss der Landesversicherungsanstalten Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern entstanden ist. Dies wurde den Teilnehmern der Tagung von der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Nord, Frau Dr. Künzler, näher erläutert.

Ein Blick auf die Themen, die der Sozialrechtsverband auf seinen früheren Tagungen in Lübeck verhandelt hat, macht deutlich, dass sich die Brennpunkte des Sozialrechts geändert haben: im September 1983 hieß das Thema „Sozialrecht und Tarifrecht“. Die Interdependenzen von Sozial- und Arbeitsrecht spielen seit jeher in der Rechtswissenschaft eine große Rolle. Ohne Anlehnung an das Arbeitsrecht hat

das Sozialrecht im juristischen Studium einen schweren Stand. Bei Studenten ist das Arbeitsrecht ungleich beliebter und die meisten Hochschullehrer kommen über das Arbeitsrecht zum Sozialrecht. Vor 23 Jahren hatte man die Müße das Zusammenspiel tarifvertraglicher und sozialrechtlicher Regelungen zu analysieren. Im Oktober 1994 stand das Thema: „25 Jahre Sozialgesetzbuch – Anspruch und Wirklichkeit“ auf der Tagesordnung. Hier schwang schon eine gewisse Skepsis mit, ob das große Projekt Sozialgesetzbuch, in das die gesamte Sozialrechtsordnung eingebunden werden sollte, in der Praxis zu einem Gewinn für die Bürger wird. In diesem Jahr lautete das Thema „**Armutsfestigkeit sozialer Sicherung**“. Es ging nicht mehr um die Ausweitung materieller Rechte im Bereich der sozialen Sicherung, sondern um die Frage, welcher Standard als Minimum – als Existenzminimum - unverzichtbar ist.

Dass die Öffentlichkeit die anstehenden Fragen brennend interessiert, wurde an einem ungewöhnlichen Medieninteresse (Rundfunk und Fernsehen) deutlich. Gefragt wurde etwa nach den Auswirkungen von Arbeitslosigkeit und langfristigem Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Rente im Alter; nach dem zu erwartenden Rentenniveau bei Entrichtung von hohen Beiträgen. Ob es verfassungsrechtlich hinnehmbar sei, dass auch bei denjenigen, die kontinuierlich beschäftigt sind, später nur eine Rente zu erwarten sei, die gerade das Existenzminimum sichere und ob das GG „Korsettstangen“ enthalte, die den Bürger vor einem bodenlosen Absinken des Sicherungsniveaus schützen.

Zu Beginn der Tagung begrüßte Staatssekretär **Dr. Schmidt-Elsäßer** die Teilnehmer im Namen des Landes Schleswig-Holstein. Mit Blick auf das Tagungsthema appellierte er an sie, Lösungswege mit zu entwickeln, das soziale Sicherungssystem fortzuentwickeln, um es an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Der Sozialstaat sei in jedem Fall erhaltenswert. Eine Anpassung

an ein vermindertes Niveau falle wegen einer Gewöhnung an Wohlstandszuwächse schwer. Eingeleitet sei ein Paradigmenwechsel bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung; er werde dazu beitragen, dass die Rentenversicherung auch in Zukunft die wichtigste Säule der Alterssicherung bleiben werde. Anschließend zeigte der stellvertretende Lübecker Bürgermeister Senator **Thorsten Geisler** auf, dass gerade in Lübeck eine alte Tradition der bürgerschaftlichen Solidarität mit Einkommensschwachen bestehe, die noch heute in zahlreichen Stiftungen zum Ausdruck komme. Am Abend begrüßte Senator Geisler die Tagungsteilnehmer im altherwürdigen Lübecker Rathaus, um ihnen bei Rotspon und Marzipan die reiche und bewegte Geschichte der einst zweitgrößten Hansestadt auf deutschem Boden vor Augen zu führen.

Das Tagungsprogramm sah zur Einführung in die Sachthemen ein nichtjuristisches Referat vor: Diözesandirektor **Dr. Marcus**, Vorsitzender der nationalen Armutskonferenz, analysierte die **Armutsfestigkeit sozialer Sicherung** nach anderen Kriterien als Juristen dies zu tun pflegen. Angesichts der Fülle kaum lösbarer Fragen drängte sich der Eindruck auf, der Verband habe sich vorweg himmlischen Beistand besorgt. Marcus trug vor allem die Kritik der Armutskonferenz und von Wohlfahrtsverbänden an der Höhe der Regelsätze im Rahmen von Grundsicherung und Sozialhilfe vor. In der anschließenden Diskussion stellten etliche Teilnehmer unter Zustimmung des Referenten heraus, dass die Analyse von Armut in Deutschland nicht auf die monetäre Lage des betroffenen Teiles der Bevölkerung begrenzt werden darf; die Folgen von Bildungsarmut seien teilweise als gravierender anzusehen.

Mit dem **Altersarmutsrisiko** als Folge von Hartz IV beschäftigte sich die Mitarbeiterin des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, **Dr. Christina Wübbecke**. Erhebungen des Instituts haben ergeben, dass Altersarmut z. Zt. noch kein Problem ist.

Dies gilt auch für die unter Arbeitsmarktgesichtspunkten problematischen östlichen Bundesländer. Dort tragen eine hohe Beitragsdauer sowie ein hoher Anteil doppelter voller Rentenanwartschaften bei Ehepaaren dazu bei, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II in absehbarer Zukunft nicht zu gravierenden Einschränkungen der Alterssicherung führen wird. Probleme sieht die Referentin im Hinblick auf die Frühverrentungspflicht, die vom Träger der Grundsicherung betrieben werden kann, was letztlich über Rentenabschläge zu erheblichen Rentenminderungen führen kann.

Die Frage nach der Armutsfestigkeit stellt sich aber nicht nur bei der Absicherung des Lebensbedarfs im Alter und bei Invalidität, sondern auch im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung und – mit zunehmender Offenkundigkeit der demographischen Entwicklung – auch bei der **Gebrechlichkeitspflege**. **Professor Dr. Gerhard Igl** (Institut für Sozialrecht der Universität Kiel) untersuchte zunächst die Frage, ob es bei der Pflege internationale Regeln des Mindestschutzes gibt. Es existiere eine Empfehlung des Europarates sowie eine entsprechende Regelung in der revidierten europäischen Sozialcharta, die allerdings von Deutschland nicht ratifiziert worden sei. Verfassungsrechtlich garantiere das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz auch das Recht, ihre Lebensweise (häusliche oder Heimpflege) frei zu wählen. Eine Sicherstellung des Mindeststandards an Pflege ergebe sich aus den Regelungen des SGB XI, wonach die Qualität der Pflege sich an den Erkenntnissen der Pflegewissenschaften orientieren müsse. Insoweit sei eine Differenzierung nach Mindest- und Luxusstandard kaum möglich.

Die Armutsfestigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung untersuchte **Dr. Reinhold Thiele** (Deutsche Rentenversicherung Bund) aus ökonomischer und **Prof. Dr. Wolfgang Meyer** (BSG/Ruhr-Universität Bochum) aus verfassungsrechtlicher Sicht. Thiele unternahm den Versuch, anhand statistischer Zahlen und Zukunftsszenarien deutlich zu machen, dass auch die das Rentenniveau senkende neuentwickelte Rentenformel bei durchschnittlichem Versicherungsverlauf nicht zu einer Rentenhöhe auf Sozialhilfeniveau führe. Andererseits habe die Rentenversicherung im Gegensatz zu anderen Zweigen der sozialen Sicherung die Anpassung an die geänderten Rahmen-

bedingungen des Arbeitsmarktes bereits geschafft. Meyer führte den Teilnehmern vor Augen, dass die Rentenversicherung ein freiheitssicherndes System sei, in dem die Erwartungen der Versicherten verfassungsrechtlich geschützt seien. Andererseits ver spreche die GRV keine Lebensstandardsicherung. Es gehe nur um die Einlösung bestimmter Leistungsversprechen, nicht aber um einen Anspruch auf eine bestimmte Rentenhöhe.

In seinem die Bundestagung abschließenden Referat beschäftigte sich **Prof. Dr. Ingwer Ebsen** (Universität Frankfurt) mit dem Thema **Gesundheit und Armut**. Erfahrungsstudien machten eine Abhängigkeit der gesundheitlichen Situation vom Einkommen deutlich, wobei häufig aber keine monetären Ursachen maßgebend seien, sondern bestimmte Verhaltensmuster (z.B. Ernährung, Rauchen oder sportliche Aktivitäten) und der Verzicht auf präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen. Bei der Versorgung mit Gesundheitsmaßnahmen gebe es ein Existenzminimum, das verfassungsrechtlich geschützt sei. Problematisch seien insoweit Zuzahlungen, die aus dem Regelsatz der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe zu erbringen seien. Der medizinische Standard dürfe auch unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten festgelegt werden. Die Grenze könne nur durch Abwägung im Einzelfall ermittelt werden. Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Abwägung sei es, Stigmatisierungen von sozial Schwachen zu vermeiden.

*Peter Udsching*

## Doktoranden- seminar

Mit dem Doktorandenseminar hat der Deutsche Sozialrechtsverband ein neues Kommunikationsforum für junge Wissenschaftlicher begründet, das 2006 unter reger Teilnahme zum zweiten Mal im Bildungszentrum Erkner bei Berlin durchgeführt wurde.

Unter der Leitung der Professoren **Ebsen** (Universität Frankfurt) und **Eichenhofer** (Universität Jena) fanden sich in der Zeit vom 8. bis 10. Juni 12 Doktorandinnen und Doktoranden aus den Universitäten Bielefeld, Frankfurt/Main, Halle, Hamburg, Jena, Kiel, München und Regensburg im Bildungszentrum der Renten- und Kranken-

versicherung im brandenburgischen Erkner auf Einladung des Deutschen Sozialrechtsverbandes zu einem Kolloquium zusammen. Die Themen durchmaßen zentrale Felder des deutschen, internationalen und europäischen Sozialrechts. Benno Quade (MPI Sozialrecht München) sprach über die Arbeitsförderung der USA und der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich und deckte die grundsätzlich unterschiedlichen sozialpolitischen Leitbilder auf. Martin Landauer (MPI Sozialrecht München) analysierte die Organisation der Langzeitpflege insbesondere in England und zeigte deren Nähe zur Sozialhilfe. Maria Grienberger-Zingerle (MPI Sozialrecht München) setzte sich mit der Frage auseinander, wie kooperative Instrumente der Arbeitsverwaltungen in Deutschland und England rechtssystematisch zu begreifen und in ihrer Wirksamkeit zu beurteilen sind. Christian Sell (Universität Jena) skizzierte das norwegische System der Gesundheitssicherung als ein auf universale Einbeziehung durch Steuern finanziertes zwischen Kommune und Zentralstaat aufgeteiltes System gesundheitlicher Versorgung. Annett Wunder (Universität Frankfurt) stellte die Problematik der grenzüberschreitenden Krankenbehandlung im Gemeinschaftsrecht vor und würdigte sie unter dem Blickwinkel der nationalen Zuständigkeit für Sozialpolitik. Minou Banafsche (Universität Regensburg) befasste sich mit dem Problem, inwieweit Kinder- und Jugendhilfeträger bei Betrauung von freien Trägern und gewerblichen Einrichtungen mit der Wahrnehmung einzelner Kinder- und Jugendhilfearbeiten dem Vergaberecht unterliegen. Diese Frage wurde im Ergebnis verneint, weil die Leistungserbringer auf Basis einer Dienstleistungskonzession tätig würden.

**Silke Hamdorf** (Universität Kiel) lotete die Möglichkeiten der Endbürokratisierung des Heim- und Pflegeversicherungsrechts aus und unterbreitete dafür mehrere Vorschläge. **Yvonne Jesse** (Universität Halle) schildert die Vielfalt der Institutionen der Arbeitsvermittlung und würdigte die dabei auftretenden Problemstellungen. **Frank Perl** (Universität Frankfurt) untersuchte die Rechtsstellung und insbesondere den Rechtsschutz des Organempfängers im Rahmen der Transplantationsmedizin. Er konzentrierte sich auf die verfassungsrechtliche Untersuchung der Rahmenbedingungen für Organtransplantationen. **Peter Wehner** (Universität Jena) ging der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen die Opfer von Arbeitsunfällen und Berufskrank-

heiten Ersatz des immateriellen Schadens bekommen sollten. Diese Fragestellung sei von zentraler Bedeutung, nachdem im Rahmen des allgemeinen Haftungsrechts (§ 253 BGB) sämtliche Opfer auch bei Gefährdungshaftung immateriellen Schadensausgleich erhielten. **Julia Biester** (Universität Bielefeld) stellte das sozialrechtliche Regelwerk zur Sicherung Alleinerziehender dar. An den Vortrag schloss sich eine leidenschaftliche und kontroverse Diskussion über die Sinnhaftigkeit der sozialen Sicherung von Alleinerziehenden an. **Antje Goertz** (Universität Hamburg) untersuchte die dogmatischen Grundlagen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Sie postulierte, dass letztlich im Mittelpunkt dieser Fragestellung die zeitliche Rückbeziehung von Gestaltungsakten gegenüber der Sozialverwaltung auf den Zeitpunkt der früheren oder bei sachgerechter Beratung begonnenen Antragstellung stehen müsse.

Das Kolloquium vermittelte einen beachtlichen Einblick in die Vielfalt und Vielgestaltigkeit der rechtswissenschaftlichen Untersuchungen, die gegenwärtig an deutschen Universitäten angestellt werden. Die Beteiligten hatten die Gelegenheit, ihre Überlegungen anderen im Rahmen eines akademischen Gesprächs nahe zu bringen. Sie konnten damit die für die Promotion typische Vereinzelung bei der Erstellung von Arbeiten überwinden. Diese Möglichkeit wurde von allen als willkommen und hilfreich empfunden. Übereinstimmend sprachen die Doktoranden jedenfalls dem Deutschen Sozialrechtsverband für die bescheidene Unterstützung - Übernahme der Reisekosten und Zuschuss zu den Unterbringungskosten - ihren Dank aus, was hiermit auch öffentlich gemacht werden soll.

*Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer,  
Universität Jena*

## Nachruf auf Georg Wannagat

Am 7. September 2006 verstarb der Ehrenvorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbandes Prof. Dr. Senator h. c. Georg Wannagat wenige Monate nach seinem 90. Geburtstag in Kassel. Es vollendete sich damit ein Lebensweg, der – um es mit dem Titel

der ihm zum 65. Geburtstag gewidmeten Festschrift zu sagen – „im Dienst des Sozialrechts“ stand. Am 26. Juni 1916 in der Provinz Posen als Sohn eines evangelischen Pfarrers geboren, durchlebte Georg Wannagat seine Kindheit und Jugend in der nach dem Ersten Weltkrieg selbständig gewordenen Republik Polen. 1939 schloss er sein Studium der Rechte an der Universität Warschau ab; 1943 bestand er die Große Juristische Staatsprüfung vor dem Kammergericht. Nach Tätigkeiten in Kommunalverwaltung und Anwaltschaft trat er 1952 als Vorsitzender einer Kammer des Obergerichts ein. Danach wirkte er als Referent im baden-württembergischen Arbeitsministerium, wurde 1954 zum Vorsitzenden einer Kammer des Obergerichts ein. Danach wirkte er als Referent im baden-württembergischen Arbeitsministerium, wurde 1954 zum Landessozialgerichtsrat und 1957 zum Senatspräsidenten am Landessozialgericht Stuttgart ernannt. 1962 erfolgte die Berufung zum Präsidenten des Landessozialgerichts Hessen und 1969 zum Präsidenten des Bundessozialgerichts. Dieses Amt hatte er bis zu seiner Pensionierung 1984 inne.

In diesen Ämtern wirkte er als ein Richter und Verwalter. Ferner übernahm er anfangs der 1960er Jahre einen Lehrauftrag zum Sozialversicherungsrecht an der Universität Tübingen. Daraus ging sein 1965 bei Mohr Siebeck erschienenes „Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts“ hervor, das über Jahrzehnte hinweg als die kompetente und schlüssige Darstellung dieses Rechtsgebietes galt. Dessen Erscheinen veranlasste die Universität Tübingen 1964 zu dem Gesuch, Wannagat zum Honorarprofessor zu ernennen. Seit 1967 wirkte er in gleicher Funktion und Aufgaben-Stellung an der Universität Frankfurt/Main. 1964 gründete er mit Walter Bogs und Hans F. Zacher den „Deutschen Sozialgerichtsverband“, dessen Vorsitz er sogleich übernahm und über zwei Jahrzehnte innehatte. Die neu gegründete Vereinigung sollte sich der wissenschaftlichen Bearbeitung des Sozialrechts widmen. Bundes-Tagungen, Kontaktseminare, Doktorandenseminare und später auch Sozialrechtslehrer-Tagungen wurden zu Kennzeichen der Verbandsarbeit. Weiterbildung der in der Praxis stehenden Sozialrechtler und die Förderung des Dialogs mit der Sozialrechtswissenschaft wurden zu deren Leitmotiven und sie blieben es bis zum heutigen Tage. Nach Übernahme des Präsidentenamts in Kassel verfolgte er mit der ihm stets eigenen Zielstrebigkeit und Beharrlichkeit das für wahr verwegene Ziel, das Vergleichende und Internationale Sozial-

recht zum Gegenstand der Forschung eines in Kassel zu errichtenden Max-Planck-Instituts zu machen. Nicht in Kassel, sondern in München entstand dieses Institut. Wannagat nahm an dessen Wirken als Vorsitzender von Fachbeirat und Kuratorium rege und einfühlsam Anteil. Das Sozialrecht an den Universitäten – zumal den damals in großer Zahl entstehenden neuen Fakultäten – als Fachrichtung zu etablieren, war ihm stetes Anliegen, weil dies ihm als zwingendes Gebot einer zeitgenössischen Juristenausbildung erschien. Die Zahl der juristischen Lehrstühle an den Universitäten wuchs und damit einhergehend auch diejenigen mit sozialrechtlicher Ausrichtung. Um diesen Prozess zu fördern und den in allen Universitäten Lehrenden ein Forum und Podium des Austausches zu geben, wurden seit 1972 durch den Deutschen Sozialgerichtsverband, später Sozialrechtsverband Sozialrechtslehrer-Tagungen abgehalten. Auch sie sind seinem Wirken zu danken. Mit der Kodifikation des Sozialgesetzbuches ergriff er die Initiative zu einem umfassenden Erläuterungswerk für dieses umfassende Gesetzeswerk. Viele bedeutende Ehrenämter nahm Wannagat wahr, namentlich im Sozialbeirat, in der Deutschen Anwaltsakademie, Universität Kassel, Evangelischen Akademie Hofgeismar, Evangelischen Landessynode Hessen und Gesetzes-Kommissionen unterschiedlicher Ausrichtung und Zielsetzung. Die bloße und unvollständige Aufzählung seiner Tätigkeiten lässt erahnen, dass ihn sein im Dienst des Sozialrechts stehendes Engagement in die Mitte des politischen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Lebens führte. Sein unermüdliches und vielseitiges Wirken fand in zahlreichen Auszeichnungen die gebotene Anerkennung.

Georg Wannagat war eine große Richterpersönlichkeit: Klar und sicher im Urteil; verbindlich und bestimmt in der Unterredung der Rechtssachen mit den Parteien und Kollegen und begnadet in seiner Fähigkeit, Recht und Wirklichkeit zu erfassen, aufeinander zu beziehen und das eine Entscheidung letztlich tragende Argument prägnant zu formulieren. Er war auch ein glänzender Administrator: Nicht betriebsam und wahrlich kein von Hektik verzehrter Macher; aber er war zielstrebig, tatkräftig und in seinem Handeln schnörkellos ergebnisorientiert. Georg Wannagat war vor allem ein kultivierter Mensch. Er wusste darum, dass gerade das Sozialrecht als das sich dem Menschen als verletzliches und

hinfälliges Wesen widmende Rechtsgebiet eines seiner Aufgabe gemäßen Ethos bedarf. Dieses darzustellen und auf den Begriff zu bringen, auf dass es gelehrt und in der Rechtspraxis beachtet werden möge, war das ihn zeitlebens leitende Motiv seiner umfassenden und höchst wirkungsvollen Anstrengungen um die Verwissenschaftlichung des Sozialrechts.

*Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer,  
Friedrich-Schiller-Universität Jena*

## Zukunftsperspektiven

Unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses Gert Siller diskutierten am Vorabend der Bundestagung in Lübeck am 11. Oktober 2006 die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Verbandsversammlung vor dem Hintergrund eines zunehmenden Angebots sozialrechtlicher Tagungen und Seminarveranstaltungen die Zukunftsperspektiven des Deutschen Sozialrechtsverbandes.

In der Debatte wurde die Steifheit der bisherigen Tagungen beklagt; weiter wurde gefordert, dass ehrenamtliche Richter stärker anzusprechen seien, insbesondere die Prozessvertreter sollten stärker als Zielgruppe angesehen werden; der Verband müsse sich speziell um die Einbindung der Anwaltschaft bemühen. Bei der Ausgestaltung der Tagung solle eine höhere Partizipation der Teilnehmer angestrebt werden. Die Wünsche der Mitglieder könne insoweit auch durch eine Fragebogenaktion ermittelt werden. Es wurde sodann die politische Abstinenz und auch die weitgehende Offenheit der Beratungen beklagt. Als mögliches Vorbild wurde das *Procedere* des Deutschen Juristentages genannt. Andere Vorschläge empfahlen, in gewissen Abständen Kooperationen mit anderen Fachverbänden einzugehen, auch soweit dies im Einzelfall mit einer fachlichen Verengung verbunden sei. Ein weiterer Vorschlag erläuterte die Notwendigkeit, die Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht intensiver zu betreuen. Betont wurde aber auch die Notwendigkeit des Sozialrechtsverbandes für die juristische Kompetenz im Sozialrecht. Gerade angesichts der jüngsten Sozialgesetzgebung

müsse es der Sozialrechtsverband als vorrangige Aufgabe ansehen, die Achtung rechtsstaatlicher und rechtssystematischer Grundsätze in der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung anzumahnen.

Viele Redner empfahlen eine stärkere Einmischung in gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Debatten. In Erwiderung darauf wurde das Postulat der sozialpolitischen Unabhängigkeit des Verbandes betont, ferner der Bildungswert der Veranstaltungen herausgestrichen und schließlich verdeutlicht, dass der Sozialrechtsverband sich auch künftig im Wesentlichen um die rechtlichen Grundlagen der Sozialpolitik und deren systematische Erfassung zu kümmern gedenke.

*Eberhard Eichenhofer  
Peter Udsching*

## Ausblick

Das **39. Kontaktseminar** findet vom **12. bis 14. Februar 2007**

wie stets in der Fachhochschule des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger in Kassel statt. Unter dem Leitthema

**„Die Regeln des Wettbewerbs im Leistungserbringerrecht der Sozialversicherung und Arbeitsförderung“**

ist das folgende Programm vorgesehen:

1. Zur Einführung:

**Die unterschiedlichen Dimensionen von Sozialleistungen und Wettbewerb**

*Referent: Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer,  
Universität Jena*

2. Arbeitsförderungsrecht

**Die Regeln des Wettbewerbs bei beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen**

*Referent: Prof. Dr. Friedhelm Hase, Universität Siegen*

2. Sozialhilfe (Eingliederungshilfe)

**Wettbewerb im Leistungserbringerrecht der Sozialhilfe**

*Referent: Dr. Jonathan Fahlbusch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*

3. Gesetzliche Rentenversicherung

**Die Regeln des Wettbewerbs im Bereich der medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung**

*Referent: Dr. Ralf Kreikebohm, Geschäftsführer Deutsche Rentenversicherung Hannover/Braunschweig*

4. Gesetzliche Krankenversicherung

**Wettbewerbsprobleme durch neue Versorgungsformen - Integrierte Versorgung und Medizinische Versorgungszentren**

*Referent: Prof. Dr. Thorsten Kingreen,  
Universität Regensburg*

1. Korreferat: aus dem Bereich der Leistungserbringer

2. Korreferat: Problembereiche in der Praxis,  
*Referent: Rechtsanwalt Dr. Peter Wigge,  
Münster*

5. Pflegeversicherung

**Wettbewerbsfragen bei der Erbringung von Pflegeleistungen**

*Referent: Prof. Dr. Volker Neumann,  
Humboldt-Universität Berlin*

Die **Bundestagung 2007** wird voraussichtlich am 11./12. Oktober 2007 in Ingolstadt (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität Eichstätt/Ingolstadt, Prof. Dr. Maximilian Fuchs) stattfinden. Sie soll unter dem Leitthema **„Familie im Sozialleistungssystem“** stehen.

## Impressum

### Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen  
Leiterin der Geschäftsstelle: Christiane Saß;  
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen  
Tel.: 0201/ 179 11 00/11 05, Fax: 179 10 01  
Internet: www.sozialrechtsverband.de  
E-Mail: info@sozialrechtsverband.de

### Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

### Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,  
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach  
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

### Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,  
10785 Berlin  
Erscheinungsweise: halbjährlich